

Amtsgericht München

Ermittlungsrichter

München, 13.10.2022

Geschäftszeichen ER V Gs 11706/22

(Bitte stets angeben)

Telefon-Nr.: [REDACTED]

Telefax-Nr.:

Az. der Generalstaatsanwaltschaft München
501 Js 534/22



**Ermittlungsverfahren gegen [REDACTED]
wegen Bildung krimineller Vereinigungen**

B e s c h l u s s

Nach §§ 100a Abs. 1 S.1 , 100e Abs. 1 Satz 1, 100g Abs. 1 StPO wird auf Antrag der Staatsanwaltschaft gemäß § 33 Abs. 4 StPO ohne vorherige Anhörung für:

- Telefonica (O2) Germany GmbH & Co. OHG - Special Services
- Deutsche Telekom AG (Festnetz und Mobilfunk)
- Vodafone GmbH

betreffend d.

Anschluss:

Anschluss-Nr.: +493023591611

Anschlussinhaber mit Anschrift: [REDACTED]

die

- Überwachung und Aufzeichnung des Telekommunikationsverkehrs
- Herausgabe der Ereignisdaten, insbesondere der Standortangabe in Mobilfunknetzen
- direkte Anwahl der Mailbox
- Mitteilung neuer SIM-Karten-Nummer(n), soweit es sich um Mobilfunkgeräte handelt
- Ausleitung von E-Mails in Echtzeit

bis maximal zum 12.01.2023 angeordnet.

Der jeweils Verpflichtete hat dem Gericht, der Staatsanwaltschaft und ihren Ermittlungspersonen die Maßnahmen nach § 100a StPO zu ermöglichen und angeforderte Auskünfte unverzüglich zu erteilen (§ 100a Abs. 4 S. 1 StPO). Insbesondere ist unverzüglich mitzuteilen, wenn hinsichtlich der genannten Anschlüsse Roaming-Vereinbarungen mit Netzbetreibern bestehen. Dabei sind auch die Netzbetreiber zu benennen.

Daneben wird die Auskunftserteilung über folgende Verkehrsdaten im Sinne der §§ 9, 12 TTDSG, § 2a Abs. 1 BDBOSG :

- die Nummer(n) oder Kennung(en) der beteiligten Anschlüsse oder der Endeinrichtung(en), personenbezogene Berechtigungskennungen, bei Verwendung von Kundenkarten auch die Kartenummer,
- bei mobilen Anschlüssen die künftigen Standortdaten

- den Beginn und das Ende der jeweiligen Verbindung(en) nach Datum/Daten und Uhrzeit(en) und, soweit die Entgelte davon abhängen, die übermittelten Datenmengen
- d. vom Nutzer in Anspruch genommenen Telekommunikationsdienst(e)
- die Endpunkte von festgeschalteten Verbindungen, ihren Beginn und ihr Ende nach Datum und Uhrzeit und, soweit die Entgelte davon abhängen, die übermittelten Datenmengen
- sonstige zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Telekommunikation sowie zur Entgeltabrechnung notwendige Verkehrsdaten

angeordnet, die bis 12.01.2023 anfallen werden.

Diese Informationen sind für das Verfahren bedeutsam, um beurteilen zu können, ob gegen d. Besch. ein hinreichender Tatverdacht besteht.

Die Benachrichtigung der Beteiligten der betroffenen Telekommunikation wird zunächst bis zum 12.10.2023 zurückgestellt.

Gründe

Aufgrund der bisherigen Ermittlungen, insbesondere, besteht der Verdacht, dass die Beschuldigte folgende Straftat begangen hat:

Die fünf Beschuldigten

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]
3. [REDACTED]
4. [REDACTED] und
5. [REDACTED]

beteiligten sich mindestens seit Anfang des Jahres 2022 in unterschiedlichen Funktionen in der Vereinigung „Die Letzte Generation (Last Generation)“.

1. Kriminelle Vereinigung „Die letzte Generation“

Die Letzte Generation ist eine Vereinigung von Aktivisten aus der Umweltschutzbewegung mit dem erklärten Ziel, durch Mittel des so bezeichneten „zivilen Ungehorsams“ Maßnahmen der Bundesregierung gegen die Klimakrise zu erzwingen. Die Vereinigung bildete sich 2021 aus Teilnehmern des „Hungerstreiks der letzten Generation“; ein Mobilisierungslogan ist „Stoppt den fossilen Wahnsinn“. Zu diesem Zweck fordern die Aktivisten u.a. die Schließung der Kohle-, Öl- und Gasindustrie.

Ihre Anfang 2022 einsetzenden Aktionen bezeichnen die Aktivisten des Bündnisses als „Aufstand der Letzten Generation“. Straßenblockaden bilden einen Schwerpunkt der Aktivitäten. Um die Räumung von Straßenblockaden durch die Polizei zu erschweren, kleben sich immer wieder einzelne Aktivisten mit ihren Hand- oder Fußflächen auf den Straßenbelag. Zudem werden regelmäßig Aktionen gegen die Infrastruktur der Kohle-, Öl- und Gasindustrie in Deutschland durchgeführt und publikumswirksam der Öffentlichkeit präsentiert.

Bei ihren Aktionen überschreiten die Aktivisten immer wieder bewusst und zielgerichtet die Grenzen zur Strafbarkeit und begehen Straftaten, um die Öffentliche Aufmerksamkeit zu erreichen und in ihrem Sinne auf den Klimawandel aufmerksam zu machen. Insbesondere werden Sachbeschädigungen am Eigentum Unbeteiligter und Nötigungen von Unbeteiligten Passanten zielgerichtet begangen.

Auf der mindestens von den beiden Beschuldigten [geschwärzt] betriebenen Homepage der Vereinigung sind zahlreiche „Aktionen“ der Vereinigung aufgelistet, bei denen Straftaten begangen wurden:

- Am 24. Januar 2022 blockierten Aktivisten erstmals die Ausfahrten der Autobahnen A 103 und A 114 in Berlin, was sich später durch ähnliche Aktionen an der Berliner Stadtautobahn A 100 fortsetzte. Bis zum 20. Februar 2022 registrierte die Berliner Polizei 44 Blockaden, bei denen 180 Menschen vorläufig festgenommen wurden. Solche Straßenblockaden gab es nach Angaben der Aktivisten auch in Bayreuth, Frankfurt am Main, Freiburg, Göttingen, Hamburg, München und Stuttgart.
- Mitte Februar 2022 kündigte die Gruppe eine neue Phase mit radikaleren Aktionsformen an, sollte Bundeskanzler Olaf Scholz nicht bis zum 20. Februar 20n auf ihre Forderung reagieren, einen Zeitplan zur Einbringung eines „Essen-Retten-Gesetzes“ in den Bundestag zu verkünden. Dann wollte man anfällige Infrastruktur stören und „zum Innehalten bringen“. Als Beispiele wurden Häfen und Flughäfen genannt, die Ausdruck eines unverändert fossilen Alltags seien. Am 21. Februar 2022 kam es nach Ablauf des Ultimatums zu den zuvor angekündigten Aktionen. Dabei blockierten etwa 35 Aktivisten Teile des Hamburger Hafens. Nach eigenen Angaben vergoss die Gruppe Rapsöl auf der Fahrbahn der Brücke. Sie wollte damit eine „Störung des todbringenden Alltags“ erreichen. Ein Aktivist sprang in das Hafenbecken, um den Schiffsverkehr zu stören. Politiker verschiedener Parteien lehnten die Aktion ab und verlangten eine strafrechtliche Ahndung.
- Am 23. Februar 2022 blockierten Aktivisten Zufahrtsstraßen zu Flughäfen in Berlin, Frankfurt am Main und München, nachdem sie zuvor angekündigt hatten, mit Ballons in die Flugsicherheitszonen der Flughäfen einzudringen. Am 25. Februar wurden in Frankfurt Aktivisten mit Ballons von der Polizei angehalten und die Aktion damit beendet.
- Im April 2022 führte die Gruppe in Frankfurt am Main innerhalb einer Woche rund 20 Blockadeaktionen durch, die an neuralgischen Verkehrsknotenpunkten stattfanden. Einige Teilnehmer hatten sich auf der Fahrbahn festgeklebt und eine öartige Flüssigkeit auf der Fahrbahn verteilt, wodurch vier Radfahrer stürzten und sich zum Teil verletzten. Insgesamt wurden fast 200 Personen festgenommen und etwa 140 Ermittlungsverfahren eingeleitet, unter anderem wegen Nötigung, gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr, Körperverletzung und Sachbeschädigung. Über 30 Personen wurden längerfristig in Gewahrsam genommen. Die Aktionen waren zuvor angekündigt worden. Laut den Ankündigungen seien bei zurückliegenden Vorträgen und Trainingsveranstaltungen weitere Menschen für die Teilnahme an den Störaktionen motiviert worden.
- In Berlin rissen im April 2022 als Bauarbeiter verkleidete Aktivisten vor dem Bundeswirtschaftsministerium den Bürgersteig auf und legten Rohre mit der Aufschrift „Qatar Stream“ ab. Außerdem beschmutzten sie die Fassade des Ministeriums als Protest gegen die Pläne, Erdöl in der Nordsee zu fördern, mit Öl.
- Des Weiteren versuchten Aktivisten am 27.04.2022 Ölpipelines zu manipulieren, um den Ölfluss zu stoppen. Dies erfolgte an mehreren Orten in Deutschland, darunter in Demmin, Schwedt und v.a. in Moosburg (Bayern; s.u. 2.). Die Polizei entfernte die teilweise angeketteten und angeklebten Aktivisten, nahm sie längerfristig in Gewahrsam und leitete Ermittlungsverfahren wegen Hausfriedensbruchs, Sachbeschädigung und Störung öffentlicher Betriebe ein.
- Am Morgen des 9. Mai 2022 blockierten mehrere Aktivisten der Gruppe für etwa anderthalb Stunden die Leipziger Jahnallee, indem sie sich auf der Fahrbahn festklebten.
- Am 16. Mai 2022 beeinträchtigten Aktivisten durch Festkleben auf der Straße den morgendlichen Berufsverkehr in mehreren deutschen Städten, darunter Göttingen,

München und Stuttgart. Die Aktionsgruppe forderte dabei Bundesklimaschutzminister Robert Habeck dazu auf, von den Plänen für vermehrte Ölbohrungen in der Nordsee abzurücken. Zu gleichartigen Aktionen mit derselben Begründung kam es am 24. Mai 2022 in Oldenburg, am 30. Mai 2022 in Braunschweig und am 14. Juni 2022 in Wolfsburg.

- Am 22. Juni 2022 beschmierten etwa 20 Aktivisten eine Wand des Bundeskanzleramtes in Berlin mit schwarzer Flüssigkeit und zeigten Transparente mit der Aufschrift „Öl sparen statt bohren“. Sie verlangten von Bundeskanzler Olaf Scholz eine Erklärung, dass keine neue Infrastruktur für fossile Energieträger gebaut wird. Bereits in den beiden Tagen zuvor hatten Aktivisten Ausfahrten der Berliner Stadtautobahn A 100 blockiert.
- Am 23. August 2022 klebten zwei Aktivisten der Gruppe in der Gemäldegalerie Alte Meister in Dresden sich selbst mit jeweils einer Hand am Rahmen der Sixtinischen Madonna fest, um damit nach eigenen Angaben auf die Zerstörungen durch den menschengemachten Klimawandel aufmerksam zu machen.

2. Konkrete Tatbeteiligung der 5 Beschuldigten

a) Die beiden Beschuldigten [REDACTED] und [REDACTED] zeichnen für die Homepage der „Letzten Generation“ verantwortlich, das Impressum im Internet weist ihre beiden Namen aus. Mit ihren Veröffentlichungen im Internet leisten diese beiden Beschuldigten einen wesentlichen Beitrag für das übergeordnete der Vereinigung.

Die Beschuldigte [REDACTED] tritt als Pressesprecherin der Vereinigung auf und leistet damit ebenso einen entscheidenden, fördernden Beitrag für die Vereinigung.

b) Die beiden weiteren Beschuldigten [REDACTED] und [REDACTED] führten am 27.04.2022 gegen 10.30 Uhr eine Störaktion an der Transalpinen Ölleitung (TAL, auch Transalpine Pipeline) durch. An diesem 27.04.2022 erfolgten im Rahmen einer abgesprochenen „Aktionswelle“ der Vereinigung mindestens fünf weitere gleichartige Aktionen im ganzen Bundesgebiet.

Die Transalpine Ölleitung ist eine von vier zentralen Ölversorgungslinien in Deutschland; sie liefert das gesamte Rohöl für die Erdölraffinerien in Bayern, Die Pipeline führt über insgesamt 465 Kilometer von Triest nach Lenting bei Ingolstadt. In Deutschland ist die „Deutsche Transalpine Ölleitung GmbH“ für den Betrieb zuständig.

Die beiden Beschuldigten [REDACTED] und [REDACTED] hatten den gemeinsamen Plan, entsprechend dem übergeordneten Ziel der Vereinigung, diese zentrale Pipeline zu stoppen und damit die Rohölversorgung in ganz Bayern zum Stillstand zu bringen.

Dazu wollten sie in der Pipeline-Schiebestation TAL Niederambach bei Moosburg, in der der Öldurchfluss reguliert werden kann, den Öldurchfluss stoppen. Diese Schiebestation ist durch einen massiven Sicherungszaun samt Stacheldraht erkennbar gegen widerrechtliches Betreten gesichert. Der Schieber für die ein Meter im Durchmesser dicke Pipeline ist mechanisch zu betätigen, was einen großen Kräfteinsatz von zwei Personen erfordert und bis zu 30 Minuten dauern kann.

Vor ihrer Aktion haben [REDACTED] und [REDACTED] drei Pressevertreter herbeigerufen, die ihren erhofften Erfolg medial verbreiten sollten. Ebenso tätigte der Beschuldigte [REDACTED] gegen 10.30 Uhr einen Drohanruf an die Betreiber der TAL-Pipeline, den der Zeuge [REDACTED] für die „Deutsche Transalpine Ölleitung GmbH“ entgegennahm. In diesem Drohanruf kündigte er an, die Pipeline nun abzdrehen.

Entsprechend ihrem Plan zerschnitten [REDACTED] und [REDACTED] sodann im bewussten und gewollten Zusammenwirken den Sicherungszaun, zerstörten das

Sicherungsschloss der Türe und betraten die Pipeline-Schiebestation. In der Schieberstation gelang es ihnen aber aufgrund ihrer mangelnden Sachkenntnis nicht, den Durchfluss Pipeline zu stoppen, da sie entweder nicht wussten, dass dies nur mechanisch durchgeführt werden kann oder erst vor Ort erkannten, dass sie ein mechanisches Betätigen des Schiebers nicht bewerkstelligen können. Ihr Versuch, durch Betätigung verschiedener elektronischer Knöpfe den Durchfluss zu stoppen, misslang. Das gewaltsame Betreten der Schiebestation löste um 10.48 Uhr einen Sicherheitsalarm aus. Nach dem Drohanruf und dem Sicherheitsalarm verständigte die „Deutsche Transalpine Ölleitung GmbH“ um 10.57 Uhr die PI Moosburg. Aufgrund interner Sicherheitsvorgänge kam es dann zur Abschaltung der Pipeline, der Öldurchfluss war für 5 Stunden unterbrochen. Die sofort heraneilenden Polizeibeamten [REDACTED] konnten die beiden Beschuldigten [REDACTED] und [REDACTED] um 11.45 Uhr vor Ort widerstandslos vorläufig festnehmen.

Der Schaden am Sicherungszaun und dem Vorhängeschloss beträgt 2.870,- Euro.

Die „Deutsche Transalpine Ölleitung GmbH“ stellte form- und fristgerecht Strafantrag gegen die Beschuldigten [REDACTED] und [REDACTED].

Die Generalstaatsanwaltschaft hält wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten.

Die drei Beschuldigten [REDACTED] werden daher beschuldigt,

eine Vereinigung gründet oder sich an einer Vereinigung als Mitglied beteiligt zu haben, deren Zweck oder Tätigkeit auf die Begehung von Straftaten gerichtet ist

strafbar als

Bildung einer kriminellen Vereinigung gemäß § 129 Abs. 1 Satz 1 StGB.

Die Beschuldigten [REDACTED] und [REDACTED] werden daher beschuldigt,

eine Vereinigung gründet oder sich an einer Vereinigung als Mitglied beteiligt zu haben, deren Zweck oder Tätigkeit auf die Begehung von Straftaten gerichtet ist

und zugleich

versucht zu haben den Betrieb einer der öffentlichen Versorgung mit Wasser, Licht, Wärme oder Kraft dienenden Anlage oder eines für die Versorgung der Bevölkerung lebenswichtigen Unternehmens dadurch zu verhindern oder zu stören, dass er eine dem Betrieb dienende Sache zerstört, beschädigt, beseitigt, verändert oder unbrauchbar macht oder die für den Betrieb bestimmte elektrische Kraft entzieht, und zugleich eine fremde Sache beschädigt zu haben und zugleich in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen widerrechtlich eingedrungen zu sein,

strafbar als

Bildung einer kriminellen Vereinigung in Tateinheit mit dem Versuch der Störung öffentlicher Betriebe in Tateinheit mit Sachbeschädigung in Tateinheit mit Hausfriedensbruch gemäß § 129 Abs. 1 Satz 1, 316b Abs. 1 Nr. 2, Abs 2, 22, 23, 303 Abs. 1, 303c, 123 Abs. 1 und Abs. 2 StGB.

Die Tat ist eine schwere Straftat i.S.d. § 100a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 d) StPO i.V.m. § 100g Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StPO.

Die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation und die Erhebung der Verkehrsdaten (§§ 9, 12 TTDSG, § 2a Abs. 1 BDBOSG) sind erforderlich (§ 100g Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz StPO) und unentbehrlich, da die Erforschung des Sachverhalts und die Ermittlung des Aufenthaltsorts d. Besch. auf andere Weise wesentlich erschwert oder aussichtslos wäre(n) (§ 100a Abs. 1 Nr. 3 StPO). Die Vereinigung Letzte Generation verhält sich sehr konspirativ, es sollen die Strukturen erhellt werden.

Aus den genannten Gründen ergibt sich, dass die Datenerhebung im angeordneten Umfang hinsichtlich der Datenarten und der Zeitdauer in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Sache steht (§ 100e Abs. 4 S. 2 Nr. 2 StPO).

Die Anordnung betrifft nur die Beschuldigten (§ 100a Abs. 3 StPO).

Die Tat wiegt auch im vorliegenden Fall schwer (§ 100a Abs. 1 Nr. 2 StPO), weil in einer Vielzahl von Straftaten im ganzen Bundesgebiet Klimaaktivisten unter dem Begriff „Last Generation“ Straftaten begehen.

Die Erhebung der Daten ist im angeordneten Umfang und für den angeordneten Zeitraum (§§ 101a Abs.1 S.1, Abs. 2, 100e Abs. 4 S.2 Nr2 StPO) erforderlich, weil nur so geordnete Ermittlungen erfolgen können und die deutschlandweiten Aktivitäten erfasst werden können.

Eine vorherige Anhörung d. Besch. Gemäß § 33 Abs. 3 StPO unterbleibt. Dies würde den Zweck der Anordnung gefährden (§ 33 Abs. 4 StPO), weil die Ermittlungen noch verdeckt laufen.

Die Benachrichtigung der Beteiligten der betroffenen Telekommunikation wird zunächst zurückgestellt (§ 101 Abs. 5 Satz 1, Abs. 6 Satz 1 StPO i.V.m. § 101a Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 StPO).

Diese würde derzeit den Untersuchungszweck gefährden, weil noch nicht an den Beschuldigten herangetreten wurde.

■■■■■

Richter am Amtsgericht